

- E -

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

1) Landesverwaltungsamt  
Dezernat 305  
Willy-Lohmann-Straße 7

06114 Halle (Saale)

Abgesandt  
12. JUNI 2006  
*ku*

**Behandlung von Altfehlbeträgen im Rahmen der Überleitung vom kameralen auf das doppische Haushalts- und Rechnungswesen**

. Juni 2006

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass es sich bei den Kassenkrediten, die grundsätzlich das Äquivalent der kameralen Fehlbeträge darstellen, nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen um Verbindlichkeiten der Kommunen handelt, die in der Eröffnungsbilanz auf der Passivseite unter dem Gliederungspunkt Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung (§ 46 Abs. 4 Nr. 4 c GemHVO Doppik) darzustellen sind. Diesbezüglich sollten im Anhang zur Bilanz keine näheren Informationen gegeben werden. Bei den in § 47 Gem HVO Doppik genannten Erläuterungen handelt es sich um eine abschließende Aufzählung und der vorgenannte Sachverhalt kann unter keine der Erläuterungen subsumiert werden. Es wird insoweit empfohlen, nähere Informationen zur Entwicklung und zum Stand der o.g. Verbindlichkeiten im Rahmen des ersten zu erstellenden Haushaltsplanes nach den doppischen Vorschriften im Vorbericht nach § 6 GemHVO Doppik zu geben.

Zeichen:  
32.3-10401/1-4

Bearbeitet von:  
Katrin Stöver  
Durchwahl (0391) 567-5105

e-mail:  
katrin.stoever  
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom 15. Mai 2006

Im Auftrag

Kirchmer

2) Herrn AL 3 u. Abgang z.k.  
3) z. Vg.

*AL ALIC*

*8/15 8/16*

Halberstädter Str. 2/  
Am Platz des 17. Juni  
39112 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ: 810 000 00  
Konto: 810 015 00

**Nr. 434**
**Behandlung von Altfehlbeträgen im Rahmen der Überleitung vom kameralen auf das doppische Haushalts- und Rechnungswesen;  
Runderlass des MI LSA vom 09.06.2006**

Das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) hat uns gebeten, seinen Erlass vom 09. Juni 2006 zur Behandlung von Altfehlbeträgen (Kassenkredite) im Rahmen der Überleitung vom kameralen auf das doppische Rechnungswesen zu veröffentlichen. Nachfolgend drucken wir daher den Wortlaut des Erlasses ab:

„Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass es sich bei den Kassenkrediten, die grundsätzlich das Äquivalent der kameralen Fehlbeträge darstellen, nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen um Verbindlichkeiten der Kommunen handelt, die in der Eröffnungsbilanz auf der Passivseite unter dem Gliederungspunkt Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung (§ 46 Abs. 4 Nr. 4 c GemHVO Doppik) darzustellen sind. **Diesbezüglich sollten im Anhang zur Bilanz keine näheren Informationen gegeben werden. Bei den in § 47 GemHVO Doppik genannten Erläuterungen handelt es sich um eine abschließende Aufzählung und der vorgenannte Sachverhalt kann unter keine der Erläuterungen subsumiert werden. Es wird insoweit empfohlen, nähere Informationen zur Entwicklung und zum Stand der o. g. Verbindlichkeiten im Rahmen des ersten zu erstellenden Haushaltsplans nach den doppischen Vorschriften im Vorbericht nach § 6 GemHVO Doppik zu geben.**“

*KNSA 434/2006 vom 17.06.2006 pa-ri*

**Nr. 435**
**Hinweis des MI LSA zur Benutzung der im Rahmen des NKHR veröffentlichten  
Muster eines Stellenplans und einer Stellenübersicht**

Wir kommen zurück auf unseren KNSA-Beitrag Nr. 367/2006 vom 20.06.2006, in welchem wir u.a. auf die Veröffentlichung des Runderlasses des ML LSA vom 20.03.2006 im Ministerialblatt LSA, S. 279, berichtet hatten. Mit diesem Runderlass hat das MI LSA verbindliche Muster für die Gemeinden vorgegeben, welche ihr Haushaltssystem auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen umstellen. Aufgrund zahlreicher Rückfragen lässt das MI LSA zu, dass das Muster eines Stellenplanes (Anlage 8) und das Muster einer Stellenübersicht (Anlage 9) auch von den Kommunen verwendet werden darf, die gegenwärtig ihr Haushalts- und Rechnungswesen noch nicht umstellen. Nachfolgend veröffentlichen wir den Hinweis des MI LSA im Wortlaut:

„Kommunale Stellenplanmuster

Mit RdErl. des MI vom 20.03.2006 (MBL. LSA S. 279) sind für das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Land Sachsen-Anhalt auch die Muster zu § 5 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik vom 30.03.2006 (GVBl. LSA S. 204) verbindlich vorgegeben worden. Diese Muster (Anlage 8 – Muster eines Stellenplans – und Anlage 9 – Muster einer Stellenübersicht) dürfen von den Kommunen verwendet werden, auch wenn sie noch nicht auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen umgestellt haben. Ich bitte, die Kommunalaufsichtsbehörden der Landkreise entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag  
Dr. Klang“